

Nachtrag zum Abstimmungsgesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
	Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 122.1 (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 2a Ergänzendes Recht ¹ Soweit die Abstimmungsgesetzgebung ¹⁾ nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ²⁾ .	¹ Soweit die Abstimmungsgesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes <u>der Bundesgesetzgebung</u> über die politischen Rechte ²⁾ .	
Art. 3 Stimmort ¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist. ² Der Regierungsrat kann auf Gesuch des Einwohnergemeinderates Ausnahmen bewilligen.		

¹⁾ GDB 122

²⁾ SR 161.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>³ Eine Person, die statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Interims-, Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie nachweist, dass sie am Ort, wo sich der Heimatschein befindet, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>⁴ Wechselt eine stimmberechtigte Person innerhalb des Kantonsgebietes den Wohnsitz, so gelten für ihre Teilnahme an den kantonalen Abstimmungen folgende Vorschriften:</p> <p>a. ist das Stimmregister bei der Anmeldung für Neueintragungen schon geschlossen, besteht bei dieser Abstimmung der bisherige Wohnsitz als Stimmort weiter;</p> <p>b. der neue Wohnsitz wird Stimmort, sobald er vor Abschluss des Stimmregisters gesetzlich geregelt und die Stimmberechtigung zuhanden des Stimmregisters gemeldet ist;</p> <p>c. hat die stimmberechtigte Person am bisherigen Wohnsitz den Stimmrechtsausweis schon erhalten, so muss sie diesen zuhanden des Stimmregisters am neuen Wohnsitz abgeben, wenn sie hier stimmen will.</p> <p>⁵ Fahrende können in eidgenössischen Angelegenheiten in ihrer Heimatgemeinde stimmen.</p>	<p>⁵ Fahrende können in eidgenössischen Angelegenheiten <u>üb</u>en ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde stimmen aus.</p>	
<p>Art. 4 Stimmberechtigung</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer gemäss Verfassung stimmfähig und im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft steht.</p>	<p>² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen <u>Geisteskrankheit oder Geistesschwäche dauernder Urteilsunfähigkeit</u> unter umfassender Beistandschaft steht <u>oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>³ Für die Wählbarkeit sind die Bestimmungen der Verfassung massgebend.</p>	<p>³ Für die Als von der Wählbarkeit sind ausgeschlossene Bevormundete im Sinne von Art. 46 Abs. 1 KV gelten Personen, die Bestimmungen der Verfassung massgebend dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	
<p>Art. 6 Fristen</p> <p>¹ Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.</p> <p>² Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder ein für den ganzen Kanton geltender Feiertag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag.</p> <p>³ Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.</p> <p>⁴ Die Vorschriften über den Fristenstillstand gemäss Staatsverwaltungsgesetz³⁾ bzw. Gerichtsorganisationsgesetz⁴⁾ finden keine Anwendung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die in diesem Gesetz und im Gesetz über die Wahl des Kantonsrates festgehaltenen Fristen für die Wahlverfahren oder für die Entscheidungen über Sachgeschäfte in begründeten Fällen in Ausführungsbestimmungen über die Wahlordnung oder im Kreisschreiben zur Volksabstimmung ändern.</p>	<p>³ Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben-, <u>ausgenommen Beschwerden gemäss Art. 54 ff. dieses Gesetzes</u>, müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17<u>12</u>.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.</p>	

³⁾ GDB 130.1

⁴⁾ GDB 134.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>⁶ Der Gemeinderat kann die in diesem Gesetz festgehaltenen Fristen für das Wahlverfahren bei Einzelwahlen in kommunale Behörden oder für Entscheide über Sachgeschäfte in begründeten Fällen ändern.</p>		
<p>Art. 21 Erwahrung des Ergebnisses</p> <p>¹ Die Stimmzähler melden dem Versammlungsleiter einzeln ihre Ergebnisse. Das Mehr muss aus den Angaben der Stimmzähler übereinstimmend hervorgehen.</p> <p>² Ist das Ergebnis nach einmaliger Wiederholung der Abstimmung noch immer nicht übereinstimmend, erfolgt Abzählung.</p> <p>³ Das Verfahren der Abzählung wird vom Versammlungsleiter oder, wenn die Versammlung mit seinem Vorschlag nicht einverstanden ist, von ihr festgesetzt. Nötigenfalls wird zuerst über das Verfahren abgestimmt.</p>	<p>Art. 21 Erwahrung<u>Ermittlung</u> des Ergebnisses</p> <p>² Ist das Ergebnis nach einmaliger Wiederholung der Abstimmung noch immer nicht übereinstimmend, erfolgt Abzählung.</p>	
<p>Art. 23 Erforderliches Mehr</p> <p>¹ Eine Wahl ist zustandegekommen, wenn ein Vorschlagener das absolute Mehr der Stimmenden erreicht hat.</p> <p>² Kommt keine Wahl zustande, fällt der Reihe nach je ein Vorschlag, auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind, aus der Wahl. Können die Stimmzähler nach zweimaliger Aufnahme des Handmehrs nicht übereinstimmend erklären, wer aus der Wahl fällt, so können vom Versammlungsleiter, jedoch nur im Einverständnis der Gemeindeversammlung, gleichzeitig zwei Vorschläge als aus der Wahl fallend erklärt werden. Andernfalls muss abgestimmt werden, wer aus der Wahl fällt.</p>	<p>² Kommt keine Wahl zustande, fällt der Reihe nach je ein Vorschlag, auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind, aus der Wahl. Können die Stimmzähler nach zweimaliger Aufnahme des Handmehrs nicht übereinstimmend erklären, wer aus der Wahl fällt, so können vom Versammlungsleiter, jedoch nur im Einverständnis der Gemeindeversammlung, gleichzeitig zwei Vorschläge als aus der Wahl fallend erklärt werden. Andernfalls muss abgestimmt werden, wer aus der Wahl fällt <u>erfolgt Abzählung.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>³ Abzählung darf erst erfolgen, wenn nicht mehr als drei Vorgeschlagene miteinander in der gleichen Wahl stehen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 26 Bekanntgabe</p> <p>¹ Traktanden und Datum einer Urnenabstimmung sind mindestens vier Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben.</p> <p>² Bei Wahlen beträgt die Frist acht Wochen. Mit der Bekanntgabe ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.</p>	<p>¹ Traktanden und Datum einer Urnenabstimmung sind mindestens vier<u>sechs</u> Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben.</p> <p>² Bei Wahlen beträgt die Frist <u>mindestens</u> acht Wochen. Mit der Bekanntgabe ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.</p>	
<p>Art. 27 Stimmrechtsausweis</p> <p>¹ Dem Stimmberechtigten ist ein Stimmrechtsausweis zuzustellen, der als amtlicher Ausweis gekennzeichnet sein muss.</p> <p>² Der Stimmrechtsausweis enthält die zur Identifizierung erforderlichen Angaben über die Person des Stimmberechtigten.</p> <p>³ Ist die Stimmberechtigung unterschiedlich, müssen sich die Stimmrechtsausweise in der Farbe oder durch einen gut sichtbaren Aufdruck unterscheiden.</p>	<p>^{2a} Der Stimmrechtsausweis berechtigt zur Teilnahme am Urnengang, für den er ausgestellt wurde.</p> <p>³ Ist die Stimmberechtigung unterschiedlich, müssen sich die Stimmrechtsausweise in der Farbe oder durch einen gut sichtbaren Aufdruck unterscheiden.</p>	
<p>Art. 28 Stimmmaterial</p>	<p>Art. 28 Stimmmaterial a. <u>Zustellung</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>¹ Der Stimmrechtsausweis sowie der Stimm- und Wahlzettel sind von der Gemeinde den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft dürfen auch früher abgegeben werden.</p> <p>² Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft sind überdies auch elektronisch allgemein zugänglich zu machen. Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden.</p>		
	<p>Art. 28a b. Aufbewahrung</p> <p>¹ Die Gemeinden bewahren die Blanko-Stimmrechtsausweise, die leeren Stimmkuverts sowie die Stimm- und Wahlzettel in einem verschlossenen Archivraum oder Kasten auf.</p>	
<p>Art. 30 b. Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben:</p> <p>a. während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei;</p> <p>b. durch Rücksendung per Post;</p> <p>c. durch Einwurf in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten (Abstimmungsbriefkasten).</p> <p>² Die brieflich abgegebene Stimme muss vor Urnenschluss mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis am Abstimmungstag beim Stimmbüro eingetroffen sein.</p>	<p>Art. 30 b. Vorzeitige <u>vorzeitige</u> und briefliche Stimmabgabe</p> <p>c. durch Einwurf in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten (Abstimmungsbriefkasten) <u>Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>³ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten der Erleichterungen bei der Stimmabgabe durch Verordnung.</p>		
<p>Art. 31 d. Verbot der Stellvertretung</p> <p>¹ Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich an der Urne abzugeben; Stellvertretung ist untersagt.</p> <p>² Bei brieflicher Stimmabgabe darf das verschlossene Rücksendeküvert durch Drittpersonen zur Post, zum Abstimmungsbriefkasten oder zur Gemeindekanzlei überbracht werden.</p>	<p>² Bei brieflicher Stimmabgabe darf das verschlossene Rücksendeküvert<u>Stimmkuvert</u> durch Drittpersonen zur Post, zum Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde <u>oder zur Gemeindekanzlei überbracht</u>gebracht werden.</p>	
<p>Art. 31b Ungültige Stimm- und Wahlzettel</p> <p>¹ Nicht gültig sind:</p> <p>a. Stimm- und Wahlzettel, die nicht abgestempelt sind, sowie nicht amtliche Stimm- und Wahlzettel;</p> <p>b. Stimm- und Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sowie planmässig eingesammelt, ausgefüllt oder abgeändert worden sind;</p> <p>c. Stimm- und Wahlzettel, die den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;</p> <p>d. Stimm- und Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;</p> <p>e. Wahlzettel, die mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.</p>	<p>Art. 31b Ungültige Stimm- und Wahlzettel¹ <u>a. im Allgemeinen</u></p> <p>¹ <u>Nicht gültig Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:</u></p> <p>a. <u>Stimm- und Wahlzettel, die nicht abgestempelt amtlich sind, sowie nicht amtliche Stimm- und Wahlzettel;</u></p> <p>b. <u>Stimm- und Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sowie planmässig eingesammelt, ausgefüllt nicht für diese Abstimmung oder abgeändert worden Wahl bestimmt sind;</u></p> <p>c. <u>Stimm- und Wahlzettel, die den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;</u></p> <p>d. <u>Stimm- und Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;</u></p> <p>e. <u>Wahlzettel, die mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>f. ...</p> <p>² Eine brieflich abgegebene Stimme ist überdies ungültig, wenn:</p> <p>a. sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eintrifft;</p> <p>b. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;</p> <p>c. der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;</p> <p>d. der Stimm- oder Wahlzettel nicht in einem neutralen oder im amtlichen anonymisierten Rücksendekuvert ist.</p> <p>³ Als leer gilt ein Stimm- oder Wahlzettel, auf dem sich keine Stimme befindet.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Enthält das Rücksendekuvert für eine Abstimmung oder Wahl keinen Stimm- oder Wahlzettel, so wird dies als „nicht gestimmt“ oder „nicht gewählt“ gewertet.</p>	<p>g. planmässig eingesammelt, ausgefüllt oder abgeändert sind;</p> <p>h. bei der persönlichen Stimmabgabe nicht abgestempelt sind;</p> <p>i. bei Wahlen mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 31c b. bei brieflicher Stimmabgabe</p> <p>¹ Bei brieflicher Stimmabgabe ist die Stimme überdies ungültig, wenn:</p> <p>a. sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eintrifft;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
	<p>b. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;</p> <p>c. der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;</p> <p>d. für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere gleich oder nicht gleich lautende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert sind;</p> <p>e. sich der Stimm- oder Wahlzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmkuvert befindet.</p>	
	<p>Art. 31d Leere Stimm- und Wahlzettel sowie leere Stimmkuverts</p> <p>¹ Als leer gilt ein Stimm- und Wahlzettel, auf dem sich keine Stimme oder Willensäußerung befindet.</p> <p>² Enthält das Stimmkuvert für die Abstimmung oder Wahl keinen Stimm- oder Wahlzettel, wird dies als „nicht gestimmt“ oder „nicht gewählt“ gewertet.</p>	
<p>Art. 33 Botschaft</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten über die Abstimmungsvorlagen. Sie beachten dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>Art. 33 <u>Erläuternde</u> Botschaft</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erläutert die Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen. Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.</p>	<p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erläutert die Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft; <u>(Abstimmungserläuterungen)</u>, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen. Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. <u>dem</u> Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.</p>	
<p>Art. 36 Wahlvorschläge a. Inhalt</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.</p> <p>² Sind mehrere Vertreter zu wählen, müssen die einzelnen Kandidatennamen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden.</p> <p>³ Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, werden die letzten vom Gemeinderat gestrichen.</p>	<p>Art. 36 Wahlvorschläge a. Inhalt <u>Anzahl Namen</u></p>	
<p>Art. 37 b. Einreichung</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge können bis zum 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.</p> <p>² Auf dem Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse aufzuführen; nötigenfalls ist der Jahrgang anzugeben.</p>	<p>Art. 37 b. Einreichung, <u>Bezeichnung und Angaben</u></p> <p>¹ Die Wahlvorschläge können bis zum 41. <u>48.</u> Tag (dem sechstletzten <u>siebtletzten</u> Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>Art. 38 c. Unterzeichnung</p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.</p> <p>² Der Erstunterzeichner ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p> <p>³ Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p> <p>⁴ Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.</p>	<p>Art. 38 c. Unterzeichnung <u>und Vertretung</u></p> <p>³ Ein Stimmberechtigter darf für die <u>gleiche Wahl</u> nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p>	
<p>Art. 39 d. Rückzug</p> <p>¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.</p>	<p>¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum 37.<u>46.</u> Tag (dem sechstletzten Freitag<u>siebtletzten Mittwoch</u>) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.</p>	
<p>Art. 40 e. Auflage</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge liegen vom 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag an in der Gemeindekanzlei oder, wo keine besteht, an einem vom Gemeinderat bekannt gegebenen, geeigneten Ort zur Einsichtnahme auf.</p>	<p>¹ Die Wahlvorschläge liegen vom 41.<u>48.</u> Tag (dem sechstletzten<u>siebtletzten</u> Montag) vor dem Wahlsonntag an in der Gemeindekanzlei oder, wo keine besteht, an einem vom Gemeinderat bekannt gegebenen, geeigneten Ort zur Einsichtnahme auf.</p>	
<p>Art. 41 Einverständnis mit dem Wahlvorschlag</p>	<p>Art. 41 <u>f. Einverständnis mit dem Wahlvorschlag und Ablehnung</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>¹ Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden ist.</p> <p>² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung.</p> <p>³ Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.</p>	<p>² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 37. <u>46.</u> Tag (dem sechstletzten Freitag<u>siebtletzten Mittwoch</u>) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung.</p>	
<p>Art. 42 Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p>¹ Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.</p>	<p>Art. 42 Mehrfachg. <u>mehrfach</u> Vorgeschlagene</p> <p>¹ Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 37. <u>46.</u> Tag (dem sechstletzten Freitag<u>siebtletzten Mittwoch</u>) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.</p>	
<p>Art. 43 Prüfung des Wahlvorschlages</p> <p>¹ Der Gemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften.</p>	<p>Art. 43 Prüfung des Wahlvorschlages<u>und Bereinigung der Wahlvorschläge</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 33. Tag (dem fünftletzten Dienstag) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können.</p>	<p>² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder und Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 33. <u>44.</u> Tag (dem fünftletzten Dienstag <u>siebtletzten Freitag</u>) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können.</p>	
<p>Art. 53 Einzelwahlen</p> <p>¹ Auf Einzelwahlen werden sachgemäss die Bestimmungen von Art. 36 ff. dieses Gesetzes über die Gesamterneuerungswahlen angewendet, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>² Wahlvorschläge, ausgenommen für die Nationalrats- bzw. die Ständeratswahl, dürfen auch mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat lässt im ersten Wahlgang die Namen der vorgeschlagenen Personen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgeloster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken. Auf dem Wahlzettel ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Behörde anzugeben.</p> <p>⁴ Ein zweiter Wahlgang hat in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderates zusammen mit den Gesamterneuerungswahlen durchgeführt wird.</p> <p>⁶ Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innert sechs Monaten Gesamterneuerungswahlen stattfinden.</p>	<p>⁴ Ein zweiter Wahlgang hat in der Regel innerhalb von vier <u>fünf</u> Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>Art. 54a Beschwerdefrist</p> <p>¹ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen. Sie muss spätestens am vierten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bei der Beschwerdeinstanz eintreffen.⁵⁾</p>	<p>¹ Die Beschwerde ist wegen Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen <u>muss innert drei Tagen seit, nachdem die Beschwerdeführerin oder der Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen. Sie muss spätestens am vierten Tag nach der Veröffentlichung</u> der Unregelmässigkeit Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss, eingeschrieben bei der Ergebnisse im Amtsblatt bei <u>Beschwerdeinstanz eingereicht werden oder der Beschwerdeinstanz eintreffen übergeben worden sein.</u></p> <p>² Die Beschwerde gegen einen Entscheid, der zugestellt wird, muss innert drei Tagen nach erfolgter Zustellung des Entscheides eingeschrieben bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden oder der Beschwerdeinstanz übergeben worden sein.</p> <p>³ Die Beschwerde gegen einen Entscheid, der veröffentlicht wird, muss innert drei Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingeschrieben bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden oder der Beschwerdeinstanz übergeben worden sein.</p> <p>⁴ Die Beschwerde gegen einen Entscheid, der weder zugestellt noch veröffentlicht worden ist, muss innert drei Tagen, nachdem die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer vom Entscheid Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss, eingeschrieben bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden oder der Beschwerdeinstanz übergeben worden sein.</p>	
	II.	
	1. Der Erlass GDB <u>122.11</u> (Vollziehungsverordnung	

⁵⁾ Satz 2 ist nicht auf Bundesurnengänge anwendbar (vgl. Art. 77 Abs. 2 BPR, SR 161.1; Genehmigung der Bundeskanzlei vom 2.12.2003)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
	zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsverordnung] vom 1. März 1974) (Stand 1. Februar 2010) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Allgemeines und besonderes Stimmregister</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde führt ein allgemeines Stimmregister, in das sie alle Einwohner aufnimmt, die in eidgenössischen oder kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</p> <p>² Zwischen eidgenössisch und kantonal Stimmberechtigten ist im allgemeinen Stimmregister deutlich zu unterscheiden.</p> <p>³ Das allgemeine Stimmregister dient den andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde als Grundlage bei der Führung ihrer besonderen Stimmregister.</p> <p>⁴ Der Stimmregisterführer prüft, wer gemäss Verfassung stimmberechtigt und ins Stimmregister aufzunehmen ist, und sorgt für laufende Nachführung.</p> <p>⁵ Für Abschriften des allgemeinen Stimmregisters und zusätzliche Angaben können die Einwohnergemeinden eine Gebühr beziehen.</p>	<p>⁴ Der Stimmregisterführer prüft, wer gemäss Verfassung <u>und Gesetz</u> stimmberechtigt und ins Stimmregister aufzunehmen ist; und sorgt für laufende Nachführung.</p>	
<p>Art. 14 Stimmmaterial</p> <p>¹ Das Stimmmaterial besteht aus:</p> <p>a. dem amtlichen Zustell- und vorfrankierten Rücksendekouvert samt Stimmrechtsausweis;</p> <p>b. dem Stimm- oder Wahlzettel;</p> <p>c. ...</p>	<p>¹ Das <u>amtliche</u> Stimmmaterial besteht aus:</p> <p>a. dem amtlichen Zustell- und vorfrankierten Rücksendekouvert samt Stimmrechtsausweis <u>Stimmkuvert</u>;</p> <p>b. dem Stimm- oder Wahlzettel <u>Stimmrechtsausweis</u>;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>d. der Abstimmungsvorlage und erläuternden Botschaft.</p> <p>² ...</p> <p>³ Es ist zulässig, die Abstimmungsvorlage und erläuternde Botschaft jedem Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.</p> <p>⁴ In der Gemeindekanzlei sind genügend weitere Botschaften zum Nachbezug bereitzuhalten. Die Möglichkeit zum Nachbezug ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ In den Abstimmungslokalen sind Stimm- und Wahlzettel in genügender Anzahl zum Nachbezug bereitzuhalten.</p>	<p>d. der Abstimmungsvorlage und erläuternden Botschaft, dem Stimm- oder Wahlzettel;</p> <p>e. der Abstimmungsvorlage und der erläuternden Botschaft.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ In der Gemeindekanzlei sind genügend weitere Botschaften zum Nachbezug bereitzuhalten. Die Möglichkeit zum Nachbezug ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
<p>Art. 16 Ausgestaltung von Zustell- und Rücksendekuvert</p> <p>¹ Das Zustell- und Rücksendekuvert dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches und von der Gemeinde frankiertes Rücksendekuvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.</p> <p>² Der Stimmrechtsausweis in Kartenform wird in eine auf das Zustell- und Rücksendekuvert aufgeklebte Sichttasche gesteckt.</p> <p>³ Der Druck wird durch den Kanton veranlasst.</p>	<p>Art. 16 Ausgestaltung von Zustell- und Rücksendekuvert<u>des Stimmkuverts</u></p> <p>¹ Das Zustell- und Rücksendekuvert<u>Stimmkuvert</u> dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches und von der Gemeinde frankiertes Rücksendekuvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.</p> <p>² Der Stimmrechtsausweis in Kartenform<u>Die Herstellung wird in eine auf das Zustell- und Rücksendekuvert aufgeklebte Sichttasche gesteckt</u> durch den Kanton veranlasst.</p> <p>³ Der Druck wird durch den Kanton veranlasst<u>Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen über die Stimmkuverts und die darauf abgestimmten Stimmrechtsausweise erlassen.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>Art. 27 Überwachung der Urne</p> <p>¹ Zwei Mitglieder des Stimmbüros haben sich zu überzeugen, dass die Urne bei Beginn der Abstimmung leer ist.</p> <p>² Wird die Vorurne auch als Haupturne verwendet, hat die Überprüfung durch den Präsidenten des Stimmbüros bereits bei Eröffnung der Vorurne stattzufinden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 31 Urnenschluss</p> <p>¹ Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um 12 Uhr mittags geschlossen.</p> <p>² Die Urnen dürfen vor diesem Zeitpunkt zur Auszählung der Stimmen nicht geöffnet werden. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des vorzeitigen Auszählens der brieflich abgegebenen Stimmen gemäss Art. 43 Abs. 3 dieser Verordnung.</p>	<p>¹ Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um 12-<u>11.00</u> Uhr mittags geschlossen.</p>	
<p>Art. 31a Losziehung</p> <p>¹ Sind in der gleichen Gemeinde Kandidaten gewählt, die aus verwandtschaftlichen Gründen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören dürfen, so gilt jener mit der höheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinderat durch Losziehung.</p> <p>² Wohnen die Kandidaten in verschiedenen Gemeinden, so entscheidet der Regierungsrat unabhängig von der erreichten Stimmenzahl durch Losziehung.</p>	<p>Art. 31a <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 32 Stimmabgabe an der Urne</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>¹ Die Stimmberechtigten geben den Stimmrechtsausweis den Stimmbüromitgliedern ab, welche im Zweifelsfall die Stimmberechtigung überprüfen dürfen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten lassen durch ein Mitglied des Stimmbüros ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite mit dem Kontrollstempelaufdruck der Gemeinde versehen und legen den abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel in die Urne.</p>	<p>³ Die Stimmabgaben an der Urne sind bis zur gemeinsamen Auszählung unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher und getrennt von den brieflichen Stimmabgaben aufzubewahren.</p>	
<p>Art. 35 Briefliche Stimmabgabe a. Vorgehen der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Wer brieflich stimmen will:</p> <p>a. legt den persönlich ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das amtliche Rücksendekouvert;</p> <p>b. unterschreibt den Stimmrechtsausweis und steckt diesen umgekehrt (Adresse der Gemeindekanzlei sichtbar) in die Sichttasche auf dem Rücksendekouvert und klebt dieses zu;</p> <p>c. sendet das amtliche Rücksendekouvert rechtzeitig per Post an die Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeit der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.</p>	<p>a. legt den persönlich ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das amtliche Rücksendekouvert <u>Stimmkuvert</u>;</p> <p>b. unterschreibt den Stimmrechtsausweis und steckt diesen umgekehrt (Adresse der Gemeindekanzlei sichtbar) in die Sichttasche auf dem Rücksendekouvert und klebt dieses zu;</p> <p>c. sendet <u>klebt</u> das amtliche Rücksendekouvert rechtzeitig per Post an die Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeit der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde. <u>Stimmkuvert zu;</u></p> <p>d. sendet das Stimmkuvert rechtzeitig per Post an die Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeit der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>Art. 36 b. Vorarbeiten der Gemeindekanzlei und des Stimmbüros</p> <p>¹ Der Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde ist regelmässig zu leeren. Die entnommenen Rücksendeküverts sind zusammen mit denen, die bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, in einem Protokoll zu erfassen, in einer verschlossenen Urne oder in einem anderen gesicherten Behältnis aufzubewahren und spätestens am Abstimmungstag ungeöffnet zusammen mit dem Protokoll dem Stimmbüro zu übergeben.</p> <p>² Ein Mitglied des Stimmbüros trennt unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Stimmausweise von den Rücksendeküverts und prüft die Stimmberechtigung. Kann die Stimme entgegengenommen werden, so wird das anonymisierte Rücksendeküvert wiederum in eine Urne oder in ein gesichertes Behältnis gelegt.</p> <p>³ Ein Mitglied des Stimmbüros öffnet unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den anonymisierten Rücksendeküverts und anschliessend diese selbst. Die darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel sind auf der Rückseite abzustempeln und sofort uneingesehen und unkontrolliert wieder in eine Urne oder in ein gesichertes Behältnis zu legen.</p>	<p>¹ Der Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde ist regelmässig zu leeren. Die entnommenen Rücksendeküverts <u>Stimmküverts</u> sind zusammen mit denen, die bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, in einem Protokoll zu erfassen, in einer verschlossenen Urne oder in einem anderen gesicherten Behältnis aufzubewahren und spätestens am Abstimmungstag ungeöffnet zusammen mit dem Protokoll dem Stimmbüro zu übergeben.</p> <p>² Ein Mitglied des Stimmbüros trennt unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Stimmausweise von den Rücksendeküverts <u>Stimmküverts</u> und prüft die Stimmberechtigung. Kann die Stimme entgegengenommen werden, so wird das anonymisierte Rücksendeküvert wiederum in eine Urne oder in ein gesichertes Behältnis gelegt.</p> <p>³ Ein anderes Mitglied des Stimmbüros öffnet unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren anderen Mitglied die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den anonymisierten Rücksendeküverts und anschliessend diese selbst <u>Stimmküverts</u>. Die darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel sind auf der Rückseite abzustempeln und sofort uneingesehen und unkontrolliert wieder in eine Urne oder in ein gesichertes Behältnis zu legen.</p>	
	<p>Art. 36a c. verspätet eingelangte Stimmküverts</p> <p>¹ Verspätet eingelangte Stimmküverts werden nicht in die Auszählung einbezogen. Sie werden mit einem Eingangsvermerk versehen und sind ungeöffnet bis zur Erhaltung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.</p>	
<p>3. Erhaltung der Abstimmungsergebnisse</p>	<p>3. <u>Ermittlung und Erhaltung der Abstimmungsergebnisse</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>Art. 43 Gemeinsame Auszählung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stimmbüros zählen die Stimmzettel gemeinsam aus. Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beschleunigung der Zählarbeit im Rahmen des Bundesrechts und der Beizug von Dritten für zudienende Arbeiten sind erlaubt.</p> <p>² Die Mitglieder des Stimmbüros öffnen bei Beginn der Auszählung die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den brieflich abgegebenen Stimmen.</p> <p>³ Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen Stimm- und Wahlzettel darf erst am Abstimmungssonntag begonnen werden. Teilergebnisse sind geheim zu halten. Das Präsidium des Stimmbüros sorgt durch geeignete Massnahmen für die Einhaltung der Geheimhaltung, insbesondere dass während der Auszählung keine Kontakte zu Dritten hergestellt werden.</p> <p>⁴ Nach Urnenschluss werden die Stimmzettel in verschlossener Urne sowie die Stimmrechtsausweise von je zwei Mitgliedern des Stimmbüros zum gemeinsamen Zähllokal gebracht, wo die Stimmzettel der verschiedenen Urnen vermengt und ausgezählt werden.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Stimmbüros zählen die Stimmzettel <u>Stimm- und Wahlzettel</u> gemeinsam aus. Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beschleunigung der Zählarbeit im Rahmen des Bundesrechts und der Beizug von Dritten für zudienende Arbeiten sind erlaubt.</p> <p>⁴ Nach Urnenschluss werden die Stimmzettel <u>Stimm- und Wahlzettel</u> in verschlossener Urne sowie die Stimmrechtsausweise von je zwei Mitgliedern des Stimmbüros zum gemeinsamen Zähllokal gebracht, wo die Stimmzettel <u>Stimm- und Wahlzettel</u> der verschiedenen Urnen vermengt und ausgezählt werden.</p> <p>⁵ Das Stimmbüro ermittelt das Ergebnis gesondert nach persönlichen und brieflichen Stimmabgaben.</p>	
<p>Art. 44 Behandlung ungültiger Stimmzettel</p> <p>¹ Der Entscheid über die Gültigkeit eines Stimmzettels ist vom Stimmbüro zu fällen.</p> <p>² Bei ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund auf deren Rückseite anzugeben.</p>	<p>Art. 44 Behandlung ungültiger Stimmzettel <u>Stimm- und Wahlzettel</u></p> <p>¹ Der Entscheid über die Gültigkeit eines Stimmzettels <u>Stimm- und Wahlzettels</u> ist vom Stimmbüro zu fällen.</p> <p>² Bei ungültig erklärten Stimmzetteln <u>Stimm- und Wahlzetteln</u> ist der Grund auf deren Rückseite anzugeben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>Art. 46 Absolutes Mehr</p> <p>¹ Das absolute Mehr wird wie folgt errechnet: Von der Zahl der abgegebenen Stimmzettel werden die ungültigen und leeren abgezogen; die so ermittelte Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p>¹ Das absolute Mehr wird wie folgt errechnet<u>berechnet</u>: Von der Zahl der abgegebenen Stimmzettel<u>Stimm- oder Wahlzettel</u> werden die ungültigen und leeren abgezogen; die so ermittelte Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	
	<p>Art. 46a Losziehung</p> <p>¹ Die Ziehung des Loses bei gleicher Stimmenzahl ist öffentlich und erfolgt manuell. Zur Losziehung sind die Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl einzuladen.</p> <p>² Sind in der gleichen Gemeinde Kandidaten gewählt, die aus verwandtschaftlichen Gründen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören dürfen, so gilt jener mit der höheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gemeinderat durch Losziehung.</p> <p>³ Wohnen die Kandidaten in verschiedenen Gemeinden, so entscheidet der Regierungsrat unabhängig von der erreichten Stimmenzahl durch Losziehung.</p>	
<p>Art. 47 Protokoll</p> <p>¹ Das Stimmbüro hat über die Abstimmung ein Protokoll auszufertigen.</p> <p>² Dies enthält:</p> <p>a. Gegenstand, Datum und Ort der Abstimmung;</p> <p>b. Zahl der Stimmberechtigten;</p>	<p>² Dies enthält <u>insbesondere</u>:</p> <p>a. <u>den</u> Gegenstand, <u>- das</u> Datum und <u>den</u> Ort der Abstimmung;</p> <p>b. <u>die</u> Zahl der Stimmberechtigten;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>c. Zahl der abgegebenen Stimmzettel;</p> <p>d. die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel;</p> <p>e. die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel;</p> <p>f. die Aufteilung der in Betracht fallenden Stimmen nach JA und NEIN, bzw. nach den Namen der Kandidaten, auf welche sie gefallen sind;</p> <p>g. die Unterschriften des Präsidenten und eines Mitglieds des Stimmbüros.</p> <p>³ Ein Doppel des Protokolls ist im Gemeindecarchiv niederzulegen.</p>	<p>c. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel<u>brieflichen Stimmabgaben</u>;</p> <p>d. die Zahl der ungültigen-abgegebenen Stimm- und leeren Stimmzettel<u>Wahlzettel</u>;</p> <p>e. die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel<u>ungültigen und leeren Stimm- und Wahlzettel</u>;</p> <p>f. die Aufteilung<u>Zahl</u> der in Betracht fallenden Stimmen<u>nach JA Stimm- und NEIN, bzw. nach den Namen der Kandidaten, auf welche sie gefallen sind</u><u>Wahlzettel</u>;</p> <p>g. die Unterschriften des Präsidenten und eines Mitglieds des Stimmbüros.<u>Aufteilung der in Betracht fallenden Stimmen nach JA und NEIN, bzw. nach den Namen der Kandidaten, auf welche sie gefallen sind</u>;</p> <p>h. die Unterschriften des Präsidenten und eines Mitglieds des Stimmbüros.</p>	
<p>Art. 48 Mitteilung</p> <p>¹ Das Ergebnis kantonalen und eidgenössischer Abstimmungen ist sofort der Staatskanzlei mitzuteilen.</p> <p>² Gewählte werden vom Gemeinderat schriftlich benachrichtigt.</p>	<p>Art. 48 <u>Mitteilung und Veröffentlichung</u></p> <p>¹ Das Ergebnis kantonalen <u>Bei eidgenössischen und eidgenössischen kantonalen</u> Abstimmungen ist meldet <u>das Stimmbüro das Gemeindeergebnis</u> sofort der Staatskanzlei mitzuteilen.</p> <p>² Gewählte werden vom Gemeinderat schriftlich benachrichtigt <u>Die Staatskanzlei veröffentlicht die gemeldeten Gemeindeergebnisse am Abstimmungssonntag als provisorisches Kantonsergebnis. Sie kann sie zudem als kantonale Zwischenergebnisse bekannt geben.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>³ Die Stimmzettel und die Stimmrechtsausweise sind bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen durch das Stimmbüro zu versiegeln und bei der Gemeindekanzlei aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Staatskanzlei zuzustellen. Die Vernichtung wird durch die Staatskanzlei angeordnet. Das Protokoll ist entweder persönlich zu überbringen oder in versiegeltem Umschlag mit der Post zuzustellen.</p> <p>⁴ Das Ergebnis kantonalen und eidgenössischer Abstimmungen wird durch die Staatskanzlei, jenes von Gemeindeabstimmungen durch die Gemeindekanzlei im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>⁵ Ein Doppel des Protokolls ist durch Anschlag zu veröffentlichen.</p>	<p>³ Die Stimmzettel und die Stimmrechtsausweise sind bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen durch das Stimmbüro zu versiegeln und bei der Gemeindekanzlei aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Staatskanzlei zuzustellen. Die Vernichtung wird durch die Staatskanzlei angeordnet. Das Protokoll ist entweder persönlich zu überbringen oder in versiegeltem Umschlag mit der Post zuzustellen.</p> <p><u>Das Stimmbüro überbringt das Stimmbüro zu versiegeln und bei der Gemeindekanzlei aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Staatskanzlei zuzustellen. Die Vernichtung wird durch die Staatskanzlei angeordnet. Das Protokoll ist entweder persönlich zu überbringen oder in versiegeltem Umschlag stellt es mit der Post zuzustellen zu.</u></p> <p>⁴ Das Ergebnis kantonalen und eidgenössischer Abstimmungen wird durch die Staatskanzlei, jenes von Gemeindeabstimmungen durch die Gemeindekanzlei veröffentlicht das definitive Kantonsergebnis im nächsten Amtsblatt veröffentlicht(amtliche Veröffentlichung).</p> <p><u>Die Staatskanzlei, jenes von Gemeindeabstimmungen durch die Gemeindekanzlei veröffentlicht das definitive Kantonsergebnis im nächsten Amtsblatt veröffentlicht(amtliche Veröffentlichung).</u></p> <p>⁵ Ein Doppel-Bei Gemeindeabstimmungen sorgt das Stimmbüro für die Veröffentlichung des Protokolls ist durch Anschlag zu veröffentlichen Gemeindeergebnisses am Abstimmungssonntag und die Gemeindekanzlei für die Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt.</p> <p><u>Bei Gemeindeabstimmungen sorgt das Stimmbüro für die Veröffentlichung des Protokolls ist durch Anschlag zu veröffentlichen Gemeindeergebnisses am Abstimmungssonntag und die Gemeindekanzlei für die Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt.</u></p> <p>⁶ Gewählte werden bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen durch den Regierungsrat, bei Gemeindewahlen durch den Gemeinderat schriftlich benachrichtigt.</p>	
<p>Art. 49 Aufbewahrung</p> <p>¹ Stimmzettel und Stimmrechtsausweise sind bis zur Erhaltung der Abstimmung durch die zuständige Behörde bzw. bis zum Ablauf der Einsprachefrist aufzubewahren.</p>	<p>¹ Stimmzettel und Stimmrechtsausweise sind bis zur Erhaltung der Abstimmung durch die zuständige Behörde bzw. bis zum Ablauf der Einsprachefrist aufzubewahrenpersönlichen Stimmabgaben gesondert von denjenigen der brieflichen, sowie die Stimmrechtsausweise auf.</p> <p><u>Das Stimmbüro bewahrt die eingelegten Stimm- und Wahlzettel der Abstimmung durch die zuständige Behörde bzw. bis zum Ablauf der Einsprachefrist aufzubewahrenpersönlichen Stimmabgaben gesondert von denjenigen der brieflichen, sowie die Stimmrechtsausweise auf.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
<p>² Der Regierungsrat kann zum Zwecke der statistischen Auswertung der Stimmrechtsausweise weitergehende Vorschriften erlassen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann zum Zwecke Auf Verlangen sind sie der statistischen Auswertung der Stimmrechtsausweise weitergehende Vorschriften erlassen Staatskanzlei zuzustellen.</p> <p>³ Die Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind bis zur Erhaltung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.</p> <p>⁴ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen ordnet die Staatskanzlei, bei Gemeindeabstimmungen die Gemeindekanzlei, die Vernichtung an.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann zum Zwecke der statistischen Auswertung weitergehende Vorschriften erlassen.</p>	
	<p>Art. 49a Erhaltung</p> <p>¹ Bei kantonalen Abstimmungen stellt der Regierungsrat nach Ablauf der Beschwerdefrist das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erhaltung).</p> <p>² Der Erhebungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
<p>4. Schlussbestimmungen</p>	<p>4. Schlussbestimmungen <u>Schluss- und Übergangsbestimmungen</u></p>	
	<p>Art. 51d Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Die Gemeinden können mit Zustimmung der Staatskanzlei ihre Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendeküverts aufbrauchen.</p> <p>² Sobald die Vorräte aufgebraucht sind, haben die Gemeinden das neue Stimmkuvert zu verwenden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
	<p>³ Soweit die Gemeinden bisherige Zustell- und Rücksendekuverts verwenden, sind diesbezüglich weiterhin die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts anwendbar.</p>	
	<p>2. Der Erlass GDB <u>122.2</u> (Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984) (Stand 1. Mai 2001) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 6 b. Einreichung</p> <p>¹ Acht Wochen vor dem Wahlsonntag fordert der Regierungsrat im Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.</p> <p>² Die Wahlvorschläge können bis zum 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei des Wahlkreises schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.</p>	<p>¹ Acht <u>Mindestens acht</u> Wochen vor dem Wahlsonntag fordert der Regierungsrat im Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.</p> <p>² Die Wahlvorschläge können bis zum 41.-48. <u>siebtletzten</u> Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei des Wahlkreises schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.</p>	
<p>Art. 8 d. Listen und Listenverbindungen</p> <p>¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden für den ganzen Kanton einheitlich mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Regierungsrat auszulosen ist.</p> <p>² Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zum 33. Tag (dem fünftletzten Dienstag) vor dem Wahlsonntag die übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).</p> <p>³ Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.</p>	<p>² Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zum 33.-44. <u>siebtletzten</u> Tag (dem fünftletzten Dienstag <u>siebtletzten Freitag</u>) vor dem Wahlsonntag die übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 22. November 2016	Notizen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, am ... in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	